

Synopse Satzung Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt

§§-Final	Finale Version der Stiftungsaufsicht	Version Stadtrat 26.07.2018
5(3)	Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist. Mit Beschluss des Stiftungsrats kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke (u.a. auch für den Betrieb von Pflegeeinrichtungen) verwendet werden.	Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden. Mit Beschluss des Stiftungsrats kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6(1) Nr. 5	...aus Umschichtungsgewinnen des Grundstockvermögens im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 3 der Satzung.	...aus Umschichtungsgewinnen des Grundstockvermögens
7(3)	Entspricht dem vormaligen §10(7). Weiterhin wird ergänzt: Das geschäftsführende Mitglied des Stiftungsvorstands erhält eine angemessene Vergütung. Über die Höhe beschließt der Stiftungsrat.	
8(1)	Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern und wird vom Stiftungsrat bestellt.	Der Stiftungsvorstand besteht grundsätzlich aus einem Mitglied und wird vom Stiftungsrat gewählt.
8(3)	Besteht der Vorstand nur aus einer Person erteilt der Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates mindestens einem Dritten eine rechtsgeschäftliche Vollmacht, ihn in Abwesenheit zu vertreten. Die Vollmacht ist vom Stiftungsvorstand auf seine Amtszeit zu befristen.	Besteht der Vorstand nur aus einer Person bestellt der Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates mindestens einen vertretenden Bevollmächtigten. Dessen Amtszeit bestimmt sich nach der des bestellenden Stiftungsvorstandes.
8(4)	Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von bis zu 6 Jahren bestellt, der Dienstvertrag ist entsprechend zu befristen. Wiederbestellung und Verlängerung des Dienstvertrages ist zulässig.	Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von 6 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
§ 4 Geschäftsordnung entspricht dem vormaligen § 9 der Satzung		
10(1)	Der Stiftungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Vorsitzendem (geborenes Mitglied) und aus mindestens acht und höchstens zehn weiteren vom Stadtrat der Stadt Ingolstadt zu bestellenden Mitgliedern (fünf Mitglieder des Stadtrates sowie maximal weitere fünf Mitglieder mit Fachkunde).	Der Stiftungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Vorsitzendem (geborenes Mitglied) und zehn weiteren vom Stadtrat der Stadt Ingolstadt zu bestellenden Mitgliedern (Fünf Mitglieder des Stadtrates sowie weitere fünf Mitglieder mit Fachkunde).
11(3) Nr. 5	Entfallen.	Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten.
§12 der Satzung "Geschäftsgang des Stiftungsrates" entspricht dem vormaligen § 4 der Geschäftsordnung		
14	(Vermögensanfall) Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.	(Vermögensanfall)...die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Regierung von Oberbayern hat empfohlen, für das Grundstockvermögen keine wertmäßige Erfassung vorzunehmen, dies soll über einen Wirtschaftsprüfer, zum Beispiel im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgen.